

Praxis der Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz

Revital Ludewig

1 Einleitung

Im vorliegenden Beitrag werden die Aufgaben und die Praxis der Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz geschildert. Zunächst wird auf das schweizerische Opferhilfe-Gesetz eingegangen, welches den Beratungsstellen einen verbindlichen rechtlichen Rahmen gibt. Daran anschließend werden die konkreten Tätigkeiten der Opferhilfe-Beratungsstellen beschrieben und deren Schwerpunkte hervorgehoben. Nicht zuletzt wird auf die Bedürfnisse von Trauma-Opfern eingegangen, und es wird die Frage behandelt, in welcher Weise diesen in den Opferhilfeberatungsstellen begegnet werden kann.¹

2 Das Opferhilfegesetz (CH)

In der Schweiz, wie in vielen anderen europäischen Ländern, standen bis in die jüngere Vergangenheit hauptsächlich der Täter und der Versuch, Kriminalität zu verhindern, im Blickfeld der Justiz, während die Kriminalitätsoffer und ihre Anliegen von Seiten des Staates vernachlässigt wurden. 1984 änderte sich dies in der Schweiz, als die Mehrheit der Stimmberechtigten im Land für eine Verfassungsänderung stimmte; der Staat sollte sich nun vermehrt um die Opfer kümmern. Mit dem Opferhilfegesetz (OHG) wurde die Hilfe, die Opfern geleistet wird, institutionalisiert. Opfer sollten kostenlos und niederschwellig die professionelle Hilfe von Beratungsstellen in Anspruch nehmen können. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten wurde am 4. Oktober 1991 verabschiedet und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Im Jahr 2007 wurde das OHG revidiert und trat als solches am 1. Januar 2009 in Kraft. Mit der Revision sollten verschiedene Mängel des Gesetzes beseitigt werden (Mader & Nahmias-Ehrenzeller, 2009).

Nach dem schweizerischen Opferhilfegesetz hat „jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist“, Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Opferhilfe (Art. 1 OHG). Auch Angehörige des Opfers, wie Ehegatte, Kinder oder Eltern, haben Anspruch auf Opferhilfe. Der Anspruch auf Opferhilfe besteht, unabhängig davon, ob der Täter ermittelt wurde, und auch unabhän-

¹ Für die Informationsvermittlung und die Hilfe bei der Vorbereitung des Beitrages möchte ich den folgenden Personen herzlich danken: Dr. lic. iur. Margrith Bigler-Eggenberger, dem Diplompsychologen Philipp Heiland, dem Leiter der Beratungsstelle Opferhilfe St. Gallen Urs Edelman, der stellvertretenden Leiterin der Kantonalen Opferhilfestelle Zürich lic. iur. Denise Soller und Mag. Marianne Gammer vom Kompetenzzentrum Opferhilfe des Weissen Ringes, Wien.

gig davon, ob er sich schuldhaft verhalten oder vorsätzlich gehandelt hat (Art. 1 OHG). (Vgl. Informationskasten zum Opferhilfegesetz).

**Schweizer Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5)
(Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (Stand am 1. Januar 2009)**

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).
- ² Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).
- ³ Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin: a. ermittelt worden ist; b. sich schuldhaft verhalten hat; c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Art. 2 Formen der Opferhilfe

Die Opferhilfe umfasst: (a) Beratung und Soforthilfe; (b) längerfristige Hilfe der Beratungsstellen; (c) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter; (d) Entschädigung; (e) Genugtuung; (f). Befreiung von Verfahrenskosten; (g) besonderen Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren.

Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich

- ¹ Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist.
- ² Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so werden die Leistungen der Beratungsstellen unter den in diesem Gesetz genannten besonderen Bedingungen gewährt (Art. 17); Entschädigungen und Genugtuungen werden keine gewährt.

Art. 4 Subsidiarität der Opferhilfe

- ¹ Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt.
- ² Wer Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, eine Entschädigung oder eine Genugtuung beansprucht, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, es sei denn, es sei ihm oder ihr angesichts der besonderen Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen Dritter zu bemühen.

Art. 5 Unentgeltliche Leistungen

Die Beratung, die Soforthilfe und die von den Beratungsstellen erbrachte längerfristige Hilfe sind für das Opfer und seine Angehörigen unentgeltlich."

(Quelle: Schweizerischen Eidgenossenschaft, Gesetzgebung
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/312.5.de.pdf>)

3 Aufgaben und Tätigkeit der Opferhilfe-Beratungsstellen

In den 26 Kantonen der Schweiz sind 57 Opferhilfe-Beratungsstellen registriert.² In den größeren Kantonen sind jeweils mehrere, spezialisierte Opferhilfe-Beratungsstellen tätig, wie Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche oder für von Gewalt betroffene Frauen. Kleine Kantone – wie z. B. Appenzell-Innerrhoden mit einer Fläche von 173 qkm und 15.000 Einwohnern –

² Quelle: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Adressen der Opferhilfe-Beratungsstellen in den Kantonen. http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Adr_OHberatungsstellen_2010.pdf Stand Juni 2010.

haben mit größeren Kantonen wie St. Gallen eine oder mehrere gemeinsame Opferhilfe-Beratungsstellen.

Die konkreten Aufgaben der Opferhilfe lassen sich in drei Bereiche unterteilen: (a) Beratung, (b) finanzielle Leistungen und (c) Besserstellung im Strafverfahren (Weishaupt, 2008). Entlang diesen drei Bereichen soll im Folgenden die Tätigkeit der Beratungsstellen geschildert werden (vgl. Abb. 1).



Abbildung 1: Leistungen der Opferhilfe in der Schweiz

3.1 Beratung

Ziel der Beratung ist es, das Opfer in der krisenhaften Situation nach einer Gewalterfahrung psychosozial, aber auch juristisch zu unterstützen und ihm die Bewältigung seiner Erfahrungen zu erleichtern. Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (1993) wandten sich 2.163 Opfer an die Opferhilfe-Beratungsstellen. Seitdem wächst die Zahl der Beratungsfälle jährlich. Im Jahr 1998 waren es 11.165 Fälle. Zehn Jahre später, im Jahr 2008, übernahm die Opferhilfe insgesamt 28.752 Beratungsfälle.³ Gründe für das Aufsuchen von Beratungsstellen waren Straftaten aus folgenden Bereichen: Körperverletzungen (42 %), Straßenverkehr (7.3 %), Tötungsdelikte (2.6 %), sexuelle Integrität bei Kindern (14.2 %) und sexuelle Unversehrtheit (12.8 %) (vgl. Tab. 1). Bei einer Einwohnerzahl der Schweiz von 7.800.000 bedeutet dies, dass eine von 270 Personen sich im Jahr 2008 an die Opferhilfe wandte.

³ Bundesamt für Justiz 2000, S. 8 sowie Bundesamt für Statistik 2008.

Tabelle 1: Beratungsfälle nach Straftat und Geschlecht. Schweiz 2008

Straftat	Total in %	Total	Geschlecht der Opfer		
			Männlich	Weiblich	Unbekannt
Total	100%	28.752	7.397	21.035	320
Straßenverkehr	7.3 %	2.102	946	1.146	10
Tötungsdelikte ¹ (inkl. Versuche)	2.6 %	74	299	440	5
Sexuelle Integrität Kinder	14.2 %	4.080	801	3.252	27
Sexuelle Unversehrtheit	12.8 %	3.684	295	3.361	28
Körperverletzung (ohne Straßenverkehrsunfälle)	42.1 %	12.102	3.731	8.243	128
Andere Strafgesetzbuch- straftaten	16.0 %	4.578	973	3.536	69
Unbekannt	5.0 %	1.462	352	1.057	53

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistik der Opferhilfe, Stand der Datenbank: 11.06.2009⁴

Die Beratung umfasst Informationen und Unterstützung zu psychologischen, rechtlichen, sozialen und medizinischen Fragen. Im Jahr 2008 wurde in über 17.000 der 28.752 Beratungsfälle psychologische und juristische Hilfe angeboten⁵ (vgl. auch Tab. 5). Die Beratung ist grundsätzlich unentgeltlich und vertraulich. Das Opfer kann auf Wunsch auch anonym bleiben⁶ (Weishaupt, 2008). In der psychologischen Beratung steht insbesondere die Stabilisierung der Klienten im Vordergrund. So orientiert sie sich an den konkreten Lebensumständen und der Alltagsbewältigung der Ratsuchenden. Hier werden in der anfänglichen Beratung auch praktische Lebenshilfen gegeben, indem z. B. behördliche Abklärungen übernommen werden. Das Zurückfinden zur gewohnten Handlungskompetenz und zur Alltagsbewältigung wird aber auch durch eine psychologisch begleitete Erlebnisverarbeitung unterstützt. Darüber hinaus informiert die Beratung über therapeutische Möglichkeiten. Auch werden vielfach Vorgehensweisen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren erörtert. Die Person erhält zudem Informationen über finanzielle Hilfe im Rahmen des Opferhilfegesetzes sowie Unterstützung bei der Geltendmachung von Entschädigung, von Genugtuung sowie von versicherungsrechtlichen Ansprüchen (Jahresbericht Opferhilfe St.Gallen, 2009).

⁴ Die Opferhilfestatistik dient als wichtige Ergänzung zur Kriminalstatistik, da ein Teil der Opfer, die sich an die Beratungsstelle wenden, keine Anzeige bei der Polizei erstattet und somit in der Kriminalstatistik nicht erscheint.

⁵ Zu der Zahl der Beratungsfälle nach Leistungen der Beratungsstellen im Jahr 2008. Vgl. Bundesamt für Statistik, Statistik der Opferhilfe, Stand der Datenbank: 11.06.2009.

⁶ Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen unterliegen zudem einer strengen Schweigepflicht (Art. 11 OHG).

Fallbeispiel 1a: Gewalt im öffentlichen Raum

„Samstagmorgen 04.00 h, nach dem Ausgang. Herr K. hat sich soeben von seinen Freunden getrennt. Diese wohnen außerhalb der Stadt und nehmen für den Nachhauseweg ein Taxi. Herr K. beschließt, beim Bahnhof durch die Unterführung zu gehen. Dies ist der schnellste Weg nach Hause. Etwa auf der Hälfte des Weges hört er von hinten schnelle Schritte, und noch ehe er es realisiert, liegt er stark benommen am Boden. Eine unbekannte Person nimmt seinen Kopf, schlägt ihn gegen den harten Asphalt und tritt ihn daraufhin mehrmals gegen Kopf und Gesicht. Nach etwa vier Minuten lässt der Täter von ihm ab und rennt weg. Der Täter blieb unerkannt. Es hat keine vorgängige Provokation stattgefunden. Herr K. ist blutüberströmt und hat starke Schmerzen am Kiefer, im Gesicht und am Körper. Er ist schwer verletzt und steht unter Schock. Die Folgen: ein doppelter Kieferbruch, Nasenbeinbruch, Jochbeinbruch, schwere Gehirnerschütterung und Prellungen am Oberkörper. Vier Minuten, welche die nächsten Monate von Herr K. verändern werden. Herr K. wird von der Ambulanz in das Spital gebracht. Dort wird ein Bericht erstellt und eine Operation eingeleitet. Der Kiefer sowie das Nasenbein werden operiert. Herr K. muss mehrere Tage im Spital bleiben. Da Herr K. Straßenarbeiter ist, wird er für ca. zwei Monate arbeitsunfähig sein. In den nächsten Tagen kann er nur flüssige Nahrung zu sich nehmen. Er braucht für längere Zeit medizinische Versorgung. Herr K. leidet unter der Traumatisierung, er muss in psychologische Behandlung. Der Täter bleibt unbekannt. Kein Einzelfall bei der Opferhilfe.“

Herr K. braucht neben der medizinischen Hilfe auch psychologische Unterstützung. Zugleich stehen für ihn zahlreiche rechtliche und finanzielle Fragen offen: „Soll er eine Strafanzeige erstatten? Welche Folgen hat eine Strafanzeige für ihn? Was erwartet ihn genau in einem Strafverfahren? Wer kommt für die Heilungskosten auf? Wie wird der Erwerbsausfall finanziert. Herr K. ist überfordert und sucht Unterstützung bei der Beratungsstelle Opferhilfe.“

Aus dem Bericht von Thomas Zanghellini (Jahresbericht St. Gallen, 2009, S. 7 ff.).

3.2 Finanzielle Opferhilfe

Die finanzielle Opferhilfe umfasst drei Aspekte. (a) Die Soforthilfe beinhaltet u. a. die möglichen Kosten einer psychologischen Krisenintervention, erste anwaltliche Beratung, Notunterkunft und weiteren Bedarf. (b) Weiterhin können Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe beantragt werden, und zwar auch für anwaltliche Unterstützung, Therapie etc. (c) Die Entschädigung (z. B. für erlittenen Erwerbsausfall) und Genugtuung gehören ebenfalls zu der finanziellen Opferhilfe. Generell ist die finanzielle Opferhilfe eine „Hilfe nach Bedürftigkeit“. Im Bereich der finanziellen Opferhilfe sind daher – außer bei der Genugtuung – grundsätzlich die finanziellen Verhältnisse des Opfers relevant (Art. 6 OHG). Die Opferhilfe ist subsidiär, hat also eine „lückenfüllende Funktion“. Dies bedeutet, dass Opferhilfeleistungen nur dann und nur so weit erbracht werden können, als nicht Dritte, z. B. die Unfall-, Kranken- oder Invalidenversicherung, private Versicherungen oder auch die Sozialhilfe Leistungen erbringen (Art. 4 OHG; Weishaupt, 2009). Beispielsweise erfolgt die Entschädigung von Opfern von Verkehrsunfällen meist durch die obligatorischen Haftpflichtversicherungen, so dass die Opferhilfe in diesen Fällen in besonderem Maße auf eine „lückenfüllende Funktion“ beschränkt bleibt.

Fallbeispiel 1b: Gewalt im öffentlichen Raum: Finanzielle Opferhilfe

Unterstützung von Herrn K. aus dem obigen Beispiel hinsichtlich finanzieller Belange: Da Herr K. „arbeitsfähig ist, ist er über seinen Arbeitgeber unfallversichert. Die Unfallversicherung zahlt sämtliche Heilungskosten wie Ärzte oder Zahnärzte. Ebenso deckt die Unfallversicherung die Kosten des Spitalaufenthalts. Verordnet der Arzt eine Rehabilitation in einer Klinik, welche einen Tarifvertrag mit der Unfallversicherung hat, übernimmt diese auch die Kosten dafür. Während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit wird Herrn K. das Taggeld ausbezahlt. 80 % des Lohnes sind gedeckt. Geht die Unfallversicherung von einer Selbst- oder Mitverschuldung aus, kürzt sie allenfalls die Leistung. Leistungskürzungen werden mittels einer rekursfähigen Verfügung festgelegt. Mit einer Vollmacht des Klienten kann die Opferhilfe Vorabklärungen treffen und ihn beim Geltendmachen seiner Ansprüche unterstützen. Nötigenfalls kann die Opferhilfe einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin finanzieren. Hat der Betroffene eine Rechtsschutzversicherung, wird geprüft, ob diese die Anwaltskosten deckt.“

(Jahresbericht St. Gallen, 2009, S. 7 ff.)

Im Rahmen des revidierten Opferhilfegesetzes (2007) wurde der Höchstbetrag für eine Entschädigung auf 120.000 Franken festgelegt (Art. 20 OHG).⁷ Ähnlich wurde der Höchstbetrag für die Genugtuung, auf 70.000 Franken festgelegt (Art. 23)⁸ (Nielen Gangwisch, 2009).

3.3 Besserstellung im Strafverfahren

Die Besserstellung im Strafverfahren betrifft auch Umstände, die dem eigentlichen juristischen Verfahren vorgängig sind oder es begleiten. So hat die Polizei „die Aufgabe, die Opfer bei der ersten Einvernahme über die Beratungsstellen zu informieren“ (Art. 8 Abs. 1 OHG). Auch übermittelt die Polizei den Opferhilfe-Beratungsstellen den Namen und die Adresse des Opfers, falls dieses es wünscht. Die Opferhilfe-Beratungsstellen sollen ihrerseits die Opfer über ihre spezifischen Rechte im Strafverfahren informieren. Weiter haben Opfer von Sexualdelikten besondere Schutzrechte wie Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts (vgl. Art. 35 lit. a OHG).

Die Revision des Opferhilfegesetzes hat in manchen Belangen zu Verbesserungen für die Opfer geführt: So wurde die Verwirkungsfrist für das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung von zwei auf fünf Jahre angehoben (Art. 25 OHG). Angepasst wurde das Gesetz auch bzgl. der Nationalität der Opfer. Es wurde noch deutlicher gemacht, dass diese keine Auswirkung auf den Anspruch von Opferhilfe hat. Grundsätzlich werden Menschen unterstützt, die in der Schweiz Opfer einer Straftat wurden, und zwar unabhängig von ihrem Wohnsitz und ihrer Nationalität. Wenn eine Straftat im Ausland

⁷ Unter dem alten OHG war der Höchstbetrag für Entschädigung auf Fr. 100.000 festgelegt.

⁸ Diese Summe ist für Fälle mit schwersten Verletzungen vorbehalten. Für Angehörige von Opfern beträgt der Höchstbetrag Fr. 35.000.

geschah, haben Opfer keinen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 3 Abs. 2 OHG). Sofern sie zur Zeit der Straftat und der Einreichung des Gesuchs um Opferhilfe in der Schweiz Wohnsitz hatten, können sie sich jedoch von den Opferhilfe-Beratungsstellen unterstützen lassen und u. U. finanzielle Soforthilfe sowie Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe (z. B. für Therapie) erhalten. Folteropfer, die in Drittländern geschädigt wurden und heute in der Schweiz leben, erhalten demnach keine Unterstützung von der Opferhilfe, da sie zur Tatzeit keinen Bezug zur Schweiz hatten. Diese Opfergruppe wird in der Schweiz durch das Rote Kreuz unterstützt.

4 Staatlicher Auftrag und private Beratungsstellen

Die Opferhilfe-Beratungsstellen führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Opferhilfegesetzes aus, durch dessen Bestimmungen ist sie maßgeblich geprägt. Die konkrete Beratungsarbeit wird häufig von privaten Einrichtungen geleistet. In der Regel sind Opferhilfe-Beratungsstellen als Vereine oder Stiftungen organisiert und müssen sich teilweise finanziell selbstständig tragen.⁹ Sie werden hierbei in unterschiedlichem Umfang vom Staat finanziell unterstützt. Im Kanton Zürich sind im Jahr 2010 neun Beratungsstellen kantonal¹⁰ anerkannt und werden finanziell unterstützt (vgl. Tab. 2a).

Die finanzielle Abhängigkeit der privat geführten Opferhilfe-Beratungsstellen von der staatlichen Leistungsgewährung birgt positive Aspekte in sich, aber auch die „Gefahr der Institutionalisierung der Opfer“ (Haldimann, 2009). Da das Verständnis von Personen als Opfer sowohl für diese als auch für die Helfer an einen finanziellen Nutzen gekoppelt ist, könnten die krisenhafte Situationen der Betroffenen auch in Richtung einer „Betonierung der Opferrolle“ (Levold, 1994) umschlagen. Allerdings kann die finanzielle Abhängigkeit auch als ein Leistungsanreiz im positiven Sinne gesehen werden, der im Falle einer ausschließlich staatlich geführten Opferhilfe so nicht gegeben wäre, d. h., die privaten Opferhilfe-Beratungsstellen bemühen sich um Aufträge. Sie versuchen, möglichst alle Opfer zu erfassen und diese zu beraten, denn davon hängt ihre finanzielle Existenz ab. Dies könnte ein Vorteil sein im Vergleich zu einem trägen staatlichen, beratenden Apparat, bei dem die Mitarbei-

⁹ Teilweise bemühen sich die Opferhilfe-Beratungsstellen auch um Spenden von Privatpersonen sowie von Firmen, Banken und Stiftungen. Die „Opferberatung Zürich“ erhielt beispielsweise im Jahr 2009 Spenden in Höhe von 530.000 Franken (Jahresbericht Zürich, 2009, Opferberatung Zürich, S. 11).

¹⁰ Die Kantonale Opferhilfestelle der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ist Aufsichtsbehörde über die einzelnen anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen und ist zudem für die Leistung von Entschädigungen und Genugtuungen sowie von Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe Dritter zuständig. Die Beratungsstellen haben nur im Bereich der Soforthilfe und in sehr beschränktem Umfang die Kompetenz, finanzielle Unterstützung zu leisten (aktuell im Umfang von Fr. 500 pro Opfer). In anderen Kantonen sind die Zuständigkeiten anders geregelt. Insbesondere sind es z. T. die Beratungsstellen und nicht die Verwaltungsbehörden, die für die Finanzierung von Kostenbeiträgen zuständig sind (z. B. Kanton St. Gallen).

ter unabhängig von ihren Leistungen finanziert werden. Nur wenig Literatur liegt zu diesem Thema in der Schweiz vor (Haldimann, 2009).

Tabelle 2: Opferhilfe Beratungsstellen des Kantons Zürich und des Kantons St.Gallen

2a. Opferhilfe-Beratungsstellen Zürich	Das Beratungsangebot richtet sich an
Opferberatung Zürich	Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder, die durch eine Gewalttat körperlich oder im Rahmen eines Verkehrsunfalls körperlich oder psychisch beeinträchtigt worden sind, sowie an deren Angehörige. Beraten werden sodann Männer und Jungen, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind.
bif	Frauen, die physische und/oder psychische Gewalt in ihrer Partnerschaft erleben sowie an ihnen nahestehende Drittpersonen und an Fachpersonen.
Beratungsstelle Notteléfono für Frauen – gegen sexuelle Gewalt	Frauen, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.
Frauen-Notteléfono – Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen	Frauen, denen sexuelle und/oder körperliche Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.
Castagna	Angehörige und Vertrauenspersonen von sexuell ausgebeuteten Mädchen und Jungen, an weibliche Jugendliche, an Frauen, die in der Kindheit sexuell ausgebeutet wurden, sowie an Bezugspersonen von Betroffenen.
Fachstelle OKEY für Opferhilfeberatung und Kinderschutz	Kinder und Jugendliche und deren Angehörige oder Vertrauens- und Fachpersonen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung inkl. sexuelle Übergriffe.
Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich	Kinder und Jugendliche sowie an Angehörige oder Bezugspersonen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung (inkl. sexuelle Ausbeutung).
Mädchenhaus Zürich	gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen sowie an Vertrauenspersonen der Betroffenen (einschließlich nicht ausbeutende Eltern) und an Fachleute.
Schlupfhuus	gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche, unter Einbezug des Umfelds zusammen mit dem/der Jugendlichen sowie an Fachpersonen.
2b. Opferhilfe-Beratungsstellen St.Gallen (*)	Das Beratungsangebot richtet sich an
Beratungsstelle Opferhilfe	(a) Frauen und Männer, die Körperverletzung oder einen Verkehrsunfall mit schweren Verletzungen erlebt haben, (b) Angehörige und Bezugspersonen von einem Verkehrsunfallopfer mit Verletzungs- oder Todesfolgen, Hinterbliebene bei Tötungsdelikten, (c) Männer, die sexuelle Gewalt oder häusliche Gewalt erlebt haben (sexuelle Gewalt an Männern).
Beratungsstelle gewaltbetroffene Frauen	Frauen, die körperliche, sexuelle und/oder psychische Gewalt erfahren.
Tag und Nacht Soforthilfe	vergewaltigte Frauen und Jugendliche.
Kinderschutzzentrum In Via	Kinder und Jugendliche, welche Opfer einer Straftat geworden sind.
(*) Die vier Opferhilfeberatungsstellen im Kanton St. Gallen arbeiten zusammen mit den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.	

4.1 Die Mitarbeitenden der Opferhilfeberatungsstellen

Die Mitarbeitenden in den Beratungsstellen sind überwiegend Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, in geringerem Umfang finden sich Juristen und Psychologen unter ihnen (Bundesamt für Justiz, 2000, S. 75). Im Kanton St. Gallen etwa sind in keiner der vier Opferhilfe-Beratungsstellen Psychologen tätig. Auffallend ist der hohe Frauenanteil unter den Mitarbeitern: In Zürich sind in den neun anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen 86 Personen tätig, davon sind 67 Frauen¹¹.

Bei der Anstellung in einigen Beratungsstellen wird von den Mitarbeitern eine gewisse Beratungserfahrung erwartet und wenn möglich ein „gewisses“ psychologisches Wissen (wobei spezifische Ausbildungen nicht vorausgesetzt werden). In anderen Beratungsstellen wird ein Fachhochschulabschluss z. B. in Sozialarbeit verlangt, dazu auch der Fachkurs „Opferhilfe“ sowie eine regelmäßige Supervision. Während der Tätigkeit in den Opferhilfe-Beratungsstellen werden die Mitarbeiter psychologisch eher unsystematisch und begrenzt ausgebildet (z. B. im Bereich Psychotraumatologie). An dieser Stelle betonen alle sechs angesprochenen Opferhilfe-Beratungsstellen, dass es im Rahmen der psychologischen Opferberatung um Stabilisierung gehe, nicht um Therapie. Doch die Tätigkeit der Mitarbeiter ist aus psychologischer Sicht nicht einfach: Sie sind ständig mit Personen konfrontiert, die traumatische Ereignisse erlebt haben, und betreuen diese Personen in der Regel in der akuten Phase. Selten begegnen die Mitarbeiter den Betroffenen, wenn es ihnen wieder gutgeht. Es überrascht, dass angesichts der emotional belastenden Arbeit der Berater diese nur in geringem Ausmaß Supervisionen und Fortbildungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie dies in mehreren Gesprächen mit Opferhilfeberatungsstellen deutlich wurde.¹²

Stellt sich bei einem Hilfesuchenden die Frage nach einer Therapie, geben die Mitarbeiter Informationen zu geeigneten Maßnahmen und sind bei der Vermittlung von Therapieplätzen behilflich. Die Therapien selber werden finanziell nur teilweise von der Opferhilfe getragen. In der Regel werden deren Kosten von der Unfallversicherung übernommen, wenn es sich beim Opfer um eine erwerbstätige Person handelt. Ärztlich delegierte Therapien werden im Übrigen von den Krankenversicherungen finanziert. Die Kosten von nicht-delegierten Therapien übernehmen die Krankenversicherungen zumindest teilweise, sofern eine entsprechende Zusatzversicherung besteht. Die Opferhilfe übernimmt die Kosten in Fällen, in denen keine Versicherung (vollumfänglich) dafür aufkommt. Leider gibt es keine zentrale Statistik darüber, wie viele

¹¹ Angabe der Kantonalen Opferhilfestelle Zürich.

¹² Die Opferberatung Zürich, die im Jahr 2009 1597 Personen beraten hat, darunter 1013 Opfer, berichtet unter der Rubrik „Weiterbildungen“: „Im Berichtsjahr wurden von einzelnen Mitarbeitenden Weiterbildungen zum Thema Haftpflichtrecht sowie Veranstaltungen zum Thema ‚Männer als Opfer‘ und ‚Häusliche Gewalt‘ besucht“ (Opferberatung Zürich, Jahresbericht, 2009, S. 5).

der Opfer Therapien in Anspruch nehmen und wie lange diese Therapien dauern.¹³

4.2 Zentralisierung versus Spezialisierung der Opferhilfe-Beratungsstellen

Der überwiegende Teil der einzelnen Opferhilfe-Beratungsstellen ist spezialisiert. Der Hauptarbeitsbereich liegt bei bestimmten Opfergruppen (z. B. Kindern) oder bei bestimmten Delikten (z. B. Sexualdelikte). In Tabelle 2 sind die anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen in den Kantonen Zürich und St. Gallen und ihre Spezialisierungen aufgelistet. Zürich ist der größte Kanton der Schweiz und St. Gallen gibt ein Beispiel für einen mittelgroßen Kanton. Eine Ursache für die Spezialisierung der Beratungsstellen hängt mit deren Entstehungsgeschichte zusammen: Viele der spezialisierten Beratungsstellen entstanden noch vor Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes. Dagegen entstanden die allgemeinen Beratungsstellen erst nach Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes.

Teilweise sind die kantonalen Opferhilfen mit der Frage befasst, ob die Beibehaltung spezifisch ausgerichteter Opferhilfe-Beratungsstellen oder der Einrichtung zentraler Opferhilfeberatungsstellen als Anlaufpunkte für Betroffene aus allen Opfergruppen und Deliktbereichen der Vorzug zu geben ist.

Im Kanton Zürich wurde die Anerkennung von zwei kleinen Beratungsstellen – der Beratungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer und der Beratungsstelle für Verkehrsoffer – per 1. Januar 2010 nicht verlängert. Der Grund dafür lag nach der kantonalen Opferhilfe Zürich darin, dass es sowohl aus fachlich-qualitativen als auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen als notwendig erachtet wurde, dass eine Beratungsstelle über eine bestimmte kritische Betriebsgröße verfügt. Dabei hat die „Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer“ im Kanton Zürich im Jahr 2008 900 Personen beraten.¹⁴ Das spezifische Angebot für männliche Opfer sowie für Opfer von Verkehrsdelikten wurde jedoch bei der Opferberatung Zürich integriert und besteht somit weiterhin.

Grundsätzlich ist für die Tätigkeit der Beratungsstellen ein „spezialisiertes Wissen“ über die einzelnen Opfergruppen notwendig. Die hier vorgestellte Problematik geht auf die Frage ein, ob einzelne Beratungsstellen pro Opfergruppe jeweils nötig sind oder eher zentrale Opferhilfe-Beratungsstellen mit spezialisierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Im Kanton St. Gallen wird die Beratung für männliche Opfer von Sexualdelikten und häuslicher Gewalt

¹³ Bekannt aus dem Kanton St. Gallen ist lediglich, dass im Jahr 2009 185.000 Franken von der Opferhilfe für Therapien ausgegeben wurden und dass Kostengutsprachen für Therapiekosten in 89 Fällen gesprochen wurde (Jahresbericht St. Gallen, 2009, S. 22 ff.). Diese Zahlen stehen aber in keinem Zusammenhang mit der Zahl der Opfer, die Therapien in Anspruch nehmen, da viele Therapien – wie oben erwähnt – von den Krankenkassen und der Unfallversicherung übernommen werden und die Opferhilfe nur eine lückenfüllende Funktion aufweist.

¹⁴ Jahresbericht 2008, Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jugend und Männer, S. 11.

im Rahmen einer allgemeinen zentralen Beratungsstelle angeboten und es wurde somit keine separate, spezialisierte Beratungsstelle geschaffen (vgl. Tab. 2b-1). Hier soll ein Teil der Mitarbeiter speziell für diese Aufgabe ausgebildet werden.

5 Die Inanspruchnahme von Hilfe durch Männer und Frauen

Ca. 75 % der Personen, die sich an die Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz wenden, sind Frauen (vgl. Tab. 3). Dieser hohe Frauenanteil ist seit Beginn der Tätigkeit der Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz stabil.¹⁵

Tabelle 3: Opferberatungen nach Geschlecht. Schweiz 2004 – 2008

Geschlecht der Opfer	2004	2005	2006	2007	2008
männlich	6.076 (24.25 %)	6.758 (24.8 %)	7.267 (25.5 %)	7.656 (26.2 %)	7.397 (26 %)
weiblich	18.862 (75.75 %)	20.313 (75.2 %)	21.080 (74.5 %)	21.478 (73.8 %)	21.035 (74 %)

Quelle: Bundesamt für Statistik-Opferhilfestatistik, Stand der Datenbank: 11.06.2009

Als mögliche Ursachen für den hohen Anteil weiblicher Hilfesuchender sollen im Weiteren drei Annahmen geprüft werden:

(a) *Trauma-Häufigkeit*: Erleben Frauen mehr Traumata und benötigen sie deshalb häufiger die Hilfe der Opferhilfe-Beratungsstellen? Hier würde der hohe Frauenanteil der Frauen durch die Häufigkeit der traumatischen Ereignisse erklärt.

Definition eines Traumatischen Ereignisses: „Die Person hat ein Ereignis erlebt, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt und für fast jeden stark belastend wäre, z. B. ernsthafte Bedrohung des eigenen Lebens oder der körperlichen Integrität; ernsthafte Bedrohung oder Schädigung der eigenen Kinder, des Ehepartners oder naher Verwandter und Freunde; plötzliche Zerstörung des eigenen Zuhauses bzw. der Gemeinde; oder mit anzusehen, wie eine andere Person infolge eines Unfalls bzw. körperlicher Gewalt vor kurzem oder gerade ernsthaft verletzt wurde oder starb“ (DSM-III, Posttraumatische Belastungsstörung, Nr. 309.89. S. 213).

¹⁵ Die Opferhilfe-Beratungsstelle in St. Gallen betreute beispielsweise in ihrem ersten Tätigkeitsjahr (1993) 76 % Frauen und 24 % Männer (Jahresbericht St. Gallen, 1993, S. 8). Auch der dritte Bericht des Bundesamts für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe für die Jahre 1993 – 1998 zeigt die gleiche Verteilung: 76 % Frauen, 24 % Männer (Bundesamts für Justiz, 2000, S. 11). Der Frauen- und Männeranteil hängt dabei von der Größe des Kantons ab: Je kleiner der Kanton ist, desto höher ist der Frauenanteil und umgekehrt, je größer der Kanton, desto höher der Männeranteil. So liegt der Männeranteil in den kleinen Kantonen wie Uri bei 10 % und im Kanton Jura bei 15 %. Im größten Schweizer Kanton Zürich liegt der Männeranteil bei 30 %. (Quelle: Beratungsfälle nach Kanton und Geschlecht, 2008. Bundesamt für Statistik, Statistik der Opferhilfe. Stand der Datenbank: 11.06.2009).

(b) *Posttraumatische Belastungsstörung*: Frauen leiden langfristig stärker an traumatischen Erlebnissen bzw. entwickeln häufiger posttraumatische Belastungsstörungen (PTB). Dieser Umstand kann zu einem gewissen Grad für die höhere Bereitschaft von Frauen, Hilfe bei den Beratungsstellen zu suchen, geltend gemacht werden.

(c) *Struktur der Opferhilfe-Beratungsstellen*: Es gibt für Frauen ein aufgefächertes, spezialisiertes Beratungsangebot. Für Männer erscheint dieses vergleichsweise eingeschränkt. Das bessere Angebot für Frauen könnte diesen einen besseren Zugang zu spezifischer Hilfe ermöglichen.

5.1 Traumahäufigkeit und Geschlecht der Gewaltopfer

Aus zahlreichen psychologischen Untersuchungen ist bekannt, dass Männer eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, im Laufe ihres Lebens mit einem traumatischen Ereignis konfrontiert zu werden (Butollo & Hagl, 2003). In Tabelle 5 werden fünf sehr umfangreiche psychologische Studien zu Traumaprävalenzen bei Männern und Frauen vorgestellt. Am National Comorbidity Survey (NCS) von Kessler et al. (1995) nahmen 5877 in den USA lebende Personen im Alter zwischen 15 und 54 Jahren teil. Die Wahrscheinlichkeit für ein Trauma (definiert nach Kriterien des DSM III) liegt nach dieser Studie bei Männern bei 60,7 % und bei Frauen bei 51,2 %.

Tabelle 4: Ergebnisse epidemiologischer Studien zu Traumahäufigkeit (Lebenszeitprävalenz), PTB-Risiko und PTB-Prävalenz (Lebenszeit) (basiert auf Butollo & Hagl, 2003, S. 38).

	Trauma- prävalenz (in %)		PTB-Risiko bei Trauma (in %)		PTB- Prävalenz (in %)	
	Män- ner	Frau- en	Män- ner	Frau- en	Män- ner	Frau- en
(a) National Comorbidity Survey (Kessler et al., 1995), n = 5877 (Alter: 15 – 54)	60,7	51,2	8,2	20,4	5,0	10,4
(b) Detroit Area Survey of Trauma (Breslau, Kessler et al., 1998), n = 2181 (Alter: 18 – 45)	92,2	87,1	9,5	17,7	10,2	18,3
(c) Australian National Survey of Mental Health (Rosenman, 2002), n = 10.641 (Alter: über 18)	65,6	50,9				
(d) Early Developmental Stage of Psychopathology (Perkonig et al., 2000), n = 3021 (Alter: 14 – 24)	18,6	15,5	2,2	14,5	0,4	2,2
(e) Bremer Jugendstudie (Essau et al., 1999), n = 1035 (Alter: 12 – 17)	28,5	18,4	-	-	1,4	1,8

Die Studie von Rosenmann „Australian National Survey of Mental Health and Wellbeing“ (1998) zeigt ähnliche Ergebnisse: 65 % der Männer und 50,9 % der Frauen waren mit Traumata konfrontiert (vgl. Tab. 4c). In der Studie von Breslau et al. (1998) finden sich noch höhere Traumaprävalenzen: 87,1 % der Frauen und 92,9 % der Männer erlebten mindestens ein traumatisches Erlebnis in ihrem Leben. Im statistischen Durchschnitt erlebten die in dieser Studie untersuchten Männer und Frauen 4,8 traumatische Ereignisse. Dabei erleben Männer gegenüber Frauen mit etwa doppelter Wahrscheinlichkeit nicht-sexuelle Gewalttaten wie Überfall, Bedrohung und Verletzung mit einer Waffe oder Körpergewalt. Frauen hingegen sind wesentlich häufiger als Männer mit Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt konfrontiert (Butollo & Hagl, 2003, S. 34). Auch in Studien, die sich auf junge Personen im Alter zwischen 12 und 24 Jahren konzentrieren, wird deutlich, dass Männer häufiger mit Traumata konfrontiert werden (Perkonig, et al., 2000, Essau et al., 1999) (vgl. Tab. 4d-4e).

Die drei möglichen Phasen der Traumaverarbeitung

1. Phase – Reaktionen direkt nach der Traumatisierung: In den ersten Wochen nach dem traumatischen Ereignis leiden die meisten Gewaltopfer an Alpträumen und Flashbacks sowie an einer Übererregung, die sich z. B. in Form von Schlafstörungen oder Reizbarkeit ausdrücken kann. Dies sind normale Reaktionen auf das Trauma, und sie sind nicht pathologisch. Bei einem Teil der traumatisierten Personen kommt es nach vier bis sechs Wochen zu einer psychischen Stabilisierung (Perren-Klingler, 1995).
2. Phase – Posttraumatische Belastungsstörung (PTB): Bei einem anderen Teil entwickelt sich eine PTB. Im Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM) sind ihr drei Hauptsymptomgruppen zugeordnet: (1) Das traumatische Ereignis wird immer wieder erlebt, dies in Form von „sich aufdrängenden Erinnerungen an das Ereignis“, „wiederholten, stark belastenden Träumen“, „plötzlichem Handeln oder Fühlen, als ob das traumatische Ereignis wiederkehrt“; (2) „anhaltende Vermeidung von Stimuli, die mit dem Trauma in Verbindung stehen“; (3) „anhaltende Symptome eines erhöhten Erregungsniveaus (waren vor dem Trauma nicht vorhanden)“ wie „Ein- oder Durchschlafstörungen; Reizbarkeit oder Wutausbrüche, Konzentrationsschwierigkeiten“, übertriebene Schreckreaktionen.
3. Phase – Die chronifizierte Posttraumatische Belastungsstörung: Wenn die PTB länger als zwölf Monate anhält, spricht man von einer chronifizierten PTB. Die emotionale Grundstimmung ist von Hoffnungslosigkeit geprägt. (basiert auf Perren-Klingler, 1995)

Die Annahme, dass Frauen sich häufiger als Männer an Beratungsstellen wenden, weil sie häufiger als diese mit Traumata konfrontiert werden, trifft nicht zu. Vielmehr wird deutlich, dass die unmittelbaren Reaktionen auf ein Trauma für Männer und Frauen vergleichbar sind. Zusammenfassend weisen die Studien vielmehr darauf hin, dass deutlich mehr männliche als weibliche Traumaopfer von unmittelbar nach dem erlittenen Trauma geleisteter Hilfe profitieren würden, was in der Praxis der Opferhilfe-Beratungsstellen aber nicht sichtbar wird.

5.2 Posttraumatische Belastungsstörungen und Geschlecht der Gewaltopfer

Die oben genannten Studien untersuchen in einem zweiten Schritt, wie viele der Personen, die ein traumatisches Erlebnis hatten, eine posttraumatische Belastungsstörung entwickeln. Es wird das sogenannte „PTB-Risiko bei Traumata“ ermittelt. Nach der Studie von Kessler et al. (1995) liegt das PTB-Risiko nach einem Trauma bei Frauen bei 20 % und bei Männern bei 8.2 % (vgl. Tab. 4). Tabelle 5 zeigt auch die PTB-Prävalenz bezogen auf die Gesamtheit der nationalen Bevölkerung. Die PTB-Prävalenz beträgt nach der Studie von Kessler et al. (1995) bei Männern 5 % und bei Frauen 10 %.

Weibliche Traumaopfer benötigen damit häufiger als männliche längerfristige Unterstützung, die in den meisten Fällen vor allem in Form von psychologischer Beratung und Therapie erbracht werden sollte. Wie anhand der Häufigkeiten des Aufsuchens von Beratungsstellen und der Häufigkeiten für ausgeprägtere Traumafolgen zu erwarten ist, nehmen deutlich mehr Frauen als Männer das Angebot, psychologisch beraten zu werden, in Anspruch. Eine Statistik über den Therapiebedarf der Gewaltopfer wird von den Opferhilfe-Beratungsstellen gegenwärtig leider nicht geführt.

Die Frage, ob die höhere Bereitschaft von Frauen, Opferhilfe-Beratungsstellen zu nutzen, durch ihre vergleichsweise höhere Anfälligkeit für längerfristige Traumafolgen bedingt ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Von allen fünf Studien wird das wichtige Ergebnis der Psychotraumatologie bestätigt, dass die Konfrontation mit schweren Traumata nicht zwingend die Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTB) nach sich zieht (Butollo & Hagl, 2003, 37). Die von der Person als Reaktion auf das Trauma entwickelten Bewältigungsstrategien spielen hier eine zentrale Rolle (Ludewig, 2009).

5.3 Struktur der Opferhilfe-Beratungsstellen

Dass Frauen die Hilfe der Beratungsstellen eher annehmen, kann auch daran liegen, dass für sie ein besser aufgefülltes Beratungsangebot existiert, das den tatsächlichen Bedürfnissen besser entgegenkommen kann. Der Anteil von Beratungsstellen für Frauen ist hoch: In Zürich sind fünf Beratungsstellen von insgesamt neun auf Frauen und Mädchen spezialisiert; weitere drei Beratungsstellen widmen sich Kindern und Jugendlichen und die neunte Beratungsstelle ist eine allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle (vgl. Tab. 2a). In St. Gallen richten sich zwei der vier Angebote an Frauen und Mädchen, eine an Kinder und eine ist allgemein ausgerichtet (vgl. Tab. 2b).¹⁶

Es ließe sich grundsätzlich fragen, ob das breite Angebote für Frauen dazu führt, dass Frauen sich eher an die Opferhilfe-Beratungsstellen wenden, oder ob die höhere Zahl der Frauenberatungsstellen den höheren Bedarf der Frauen

¹⁶ Auch in Österreich sind viele Beratungsstellen ausschließlichschließlich oder zumindest vorrangig für Frauen und Kinder eingerichtet, wie dies von M. Gammer vom „Kompetenzzentrum Opferhilfe des Weissen Ringes“ in Wien erklärt wird.

an Beratung widerspiegelt. Ein präziserer Zuschnitt des Beratungsangebots für Männer wäre sinnvoll. Vielleicht aber würde dieser aufgrund der Geschlechterstereotypen keine größere Änderung hervorrufen: Solche Geschlechterstereotypen sind am Werk, wenn Männer annehmen: „Ich bin nur dann ein Mann, wenn ich gegen Gewalt unempfindlich bin.“

In der Praxis zeigt sich eine Tendenz, spezifische Beratungsangebote für Männer zu streichen. Im Jahr 2010 bekam die "Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer" keine kantonale Anerkennung mehr und mit ihr wurde die einzige spezialisierte Beratungsstelle für Männer im Kanton Zürich geschlossen. Viele andere Kantone haben und hatten nie eine solche Männerberatungsstelle. Im Jahr 2008 behandelte die „Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer“ 631 Fälle, meist im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten. Sie beriet insgesamt 900 Personen (inkl. Angehörige und Fachleute).¹⁷ Die äquivalente „Beratungsstelle für Frauen: gegen sexuelle Gewalt“ in Zürich beriet im Jahr 2008 379 neu Betroffene. Insgesamt wurde die Beratungsstelle in diesem Jahr in 606 Fällen kontaktiert (inkl. Angehörigen und Fachleuten).¹⁸ Die Leistungen, die in beiden Beratungsstellen erbracht wurden, scheinen ähnlich zu sein. Die „Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer“ bekam die kantonale Anerkennung im Jahr 2010 jedoch nicht mehr (vgl. oben). Die Existenz der „Beratungsstelle für Frauen: gegen sexuelle Gewalt“ wurde dabei nicht in Frage gestellt.

Abschließende Antworten auf die Fragen, in welchem Maße die geringere Neigung von Männern, um Hilfe nachzusuchen, Geschlechterstereotypen geschuldet ist oder inwieweit strukturelle Aspekte – wie das Fehlen von spezialisierten Hilfsangeboten für Männer – die Ursache für den vergleichsweise niedrigen Männeranteil in der Klientel der Beratungsstellen sind, stehen noch aus. Relevant sind diese Fragen auch in den benachbarten Ländern Deutschland und Österreich, in denen der Anteil der Frauen, die Opferhilfe in Anspruch nehmen, ebenfalls deutlich höher ist als der der Männer.

6 Opferbedürfnisse und Leistungen der Opferberatungsstellen

Der Frage, wie Opfern von Straftaten zu helfen sei, wurde in zahlreichen Untersuchungen nachgegangen (Baumann, 1991, Greve & Wilmers, 2005, Lewis, 2003, Richter, 1997). Die Bedürfnisse der Opfer zeigen hinsichtlich der zugrundeliegenden Straftat sowohl Übereinstimmungen als auch Variabilität. In erster Linie wird von den Opfern rechtliche, finanzielle und psychologische Hilfe gewünscht. In der deutschen Studie von Richter (1997) wurden Opfer von Eigentumsdelikten, Gewaltdelikten und Sexualdelikten befragt (N=342). Es zeigte sich, dass unabhängig von der Straftat alle Opfer insbe-

¹⁷ Jahresbericht 2008, Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jugend und Männer, S. 11.

¹⁸ Jahresbericht 2008 der Beratungsstelle „Nottelefon für Frauen“ – gegen sexuelle Gewalt“. S. 12.

sondere die psychosoziale Unterstützung und die rechtliche Unterstützung als wichtig empfanden (je ca. 40 %). Auch die finanzielle Hilfe wurde als wichtig genannt (35 %).

Das Opferhilfegesetz sowie die Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz nehmen diese drei Grundbedürfnisse der Opfer ernst. Die juristische, psychosoziale und finanzielle Hilfe sind umfangreich, wie Tab. 5 dies für das Jahr 2008 verdeutlicht. Über 60 % der Opfer, die sich an die Opferhilfestellen wandten, erhielten im Jahr 2008 eine psychologische und eine rechtliche Beratung (vgl. Tab. 5a). Die finanzielle Hilfe ist mit ihrer „lückenfüllenden Funktion“ adäquat: Gewaltopfer erhalten sie von der Opferhilfe, falls sie diese von einer anderen Stelle nicht erhalten können (vgl. Tab. 5b).¹⁹

Tabelle 5: Zahl der Beratungsfälle nach Leistungen der Beratungsstellen im Jahr 2008.

Zahl der Beratungsfälle nach Leistungen der Beratungsstelle (2008)			
a) Allgemeine Leistungen, die die Beratungsstelle selbst erbracht oder vermittelt hat. (Mehrfachnennungen)	Zahl der Fälle	(b) Finanzielle Leistungen = Sofortige oder nachträgliche finanzielle Leistungen. (Mehrfachnennungen)	Zahl der Fälle
Psychologische Hilfe	17.620	Anwaltskosten	3.353
Juristische Hilfe	17.382	Medizinische Hilfe	401
Soziale Hilfe	9.900	Nichtmedizinische Therapie	1.879
Schutz und Unterkunft	1.065	Notunterkunft	1.400
Medizinische Hilfe	1.162	Sicherungskosten	379
Maßnahmen zum Schutz des Kindes	1.294	Transportkosten	593
Materielle Hilfe	2.079	Überbrückungshilfe	1.129
Andere	3.891	Übersetzung	474
Total: 28.752			

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistik der Opferhilfe, Stand der Datenbank: 11.06.2009

Die Praxis der Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz seit Inkrafttreten des OHG (1993) zeigt insgesamt eine sehr positive Entwicklung: Die Zahl der betreuten Fälle steigt ständig und die Rolle und Bedeutung der Opferhilfe-Beratungsstellen stehen in der Schweiz außer Frage. Besonders die Leistung der spezialisierten Frauenopfer-Beratungsstellen zeigt sich als enorm wichtig und gelungen: Die frühere Tabuisierung und Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen lässt sich als ein Teil der Vergangenheit ansehen (Ludewig, 2009). Für die Zukunft stellt sich die Frage, ob die Opferhilfe-Beratungsstellen vermehrt männliche Gewaltopfer motivieren können, Hilfe anzunehmen, die diese besonders in den ersten Wochen nach dem Trauma benötigen.

¹⁹Zu den in Tab. 5 aufgeführten kommen Entschädigungsleistungen (z. B. für Erwerbsausfall, Bestattungskosten, Versorgungsschaden) und Genugtuungen, die in der Regel von der Verwaltungsbehörde zugesprochen werden.

Als wichtigste Stärke der Opferhilfe-Beratungsstellen lässt sich ihr ständiges Bemühen sehen, die Beratung von Traumatisierten individuell zu gestalten bzw. auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen betroffenen Person einzugehen.

Literatur

- Baurmann, M. C. (1991). Über die Bedürfnisse von Kriminalitätsopfern. Empirische Ergebnisse aus dem Forschungsschwerpunkt "Viktimologie" in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe im BKA. In R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie. Polizei – Justiz – Drogen* (S. 11 – 38). Bonn: Forum-Verlag Godesberg.
- Breslau, N., Kessler, R. C., Chilcoat, H. D., Schultz, L. R., Davis, G. C., & Patricia Andreski, P. (1998). Trauma and posttraumatic stress disorder in the community: The 1996 Detroit Area Survey of Trauma. *Archives of General Psychiatry*, 55, 7, 626 – 632.
- Bundesamt für Justiz. (2000). *Dritter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe*. 1993 – 1998. <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>
- Butollo, W. & Hagel, M. (2003) (Hrsg.). *Trauma, Selbst und Therapie. Konzepte und Kontroversen in der Psychotraumatologie*. Bern: Huber.
- Essau, C. A., Conradt, J. & Petermann, F. (1999). Häufigkeit der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Jugendlichen: Ergebnisse der Bremer Jugendstudie. *Zeitschrift für Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 27, 1, 37 – 45.
- Greve, W. & Wilmers, N. (2005). Bewältigung von Opfererfahrungen: Entwicklungspsychologische Perspektiven. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 359 – 369). Göttingen: Hogrefe
- Haldimann, P. (2009). La pratique quotidienne dans les centres LAV – La reconnaissance de la qualité de victime dans la perspective d'une intervenante LAVI. In B. Ehrenzeller, C. Guy-Ecabert, A. Kuhn (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz* (S. 219 – 226). Zürich: Dike.
- Jahresbericht Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jugend und Männer, Zürich (2008). *Jahresbericht 2008*. Zürich: Verein Zürcher Sozialprojekte Zürich.
- Jahresbericht St. Gallen (1993). *Erster Jahresbericht der Beratungsstelle Opferhilfe der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen*. St. Gallen.
- Jahresbericht St. Gallen (2009). *Jahresbericht der Beratungsstelle der Stiftung Opferhilfe der Kantone St. Gallen / AI / AR*. St. Gallen.
- Jahresbericht Zürich (2008). Jahresbericht der Beratungsstelle „Nottelefon für Frauen“ – gegen sexuelle Gewalt“.
- Jahresbericht Zürich (2009). *Jahresbericht der Opferberatung Zürich*.
- Kessler, R. C., Sonnega, A., Bromet, E., Hughes, M. & Nelson C. B. (1995). Posttraumatic stress disorder in the National Comorbidity Survey. *Archives of General Psychiatry*, 52, 12, 1048 – 1060.

- Levold, T. (1994). Die Betonierung der Opferrolle. Zum Diskurs der Gewalt in Lebenslauf und Gesellschaft. *System Familie*, 7, 1, 19 – 32.
- Lewis Herman, J. (2003). The Mental Health of Crime Victims: Impact of Legal Intervention, *Journal of Traumatic Stress*, 16, 2, 159 – 166.
- Ludewig, R. (2009). Opferhilfepsychologie – Psychische Reaktionen auf Traumata und Bedürfnisse von Traumatisierten. In B. Ehrenzeller, C. Guy-Ecabert, A. Kuhn (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz* (S. 147 – 166). Zürich: Dike.
- Mader, L. & Nahmias-Ehrenzeller, H. (2009). Das revidierte Opferhilfegesetz: Blick auf ein paar wichtige Neuerungen. In B. Ehrenzeller, C. Guy-Ecabert, A. Kuhn (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz* (S. 3 – 16). Zürich: Dike.
- Nielen Gangwisch, S. (2009). Auswirkungen des revidierten Opferhilfegesetzes auf die Praxis der Beratungsstelle. In: B. Ehrenzeller, C. Guy-Ecabert, A. Kuhn (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz* (S. 205 – 214). Zürich: Dike.
- Perkonig, A., Kessler, R. C., Storz, S. & Wittchen, H. U. (2000). Traumatic events and post-traumatic stress disorder in the community: Prevalence, risk factors and comorbidity. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 101, 1, 46 – 59.
- Perren-Klingler, G. (1995). Menschliche Reaktion auf traumatische Erlebnisse. Von der Therapie am Problem zur Mobilisierung von Ressourcen. In G. Perren-Klingler (Hrsg.), *Trauma* (S. 8 – 30). Bern: Haupt.
- Richter, H. (1997). *Opfer krimineller Gewalttaten. Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung. Ergebnisse einer Untersuchung*. Mainz: Weißer Ring.
- Rosenman, S. (2002). Trauma and posttraumatic stress disorder in Australia: Findings in the population sample of the Australian National Survey of Mental Health and Wellbeing. *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry*, 36, 4, 515 – 520.
- Sass, H., Wittchen, H.U. & Zaudig, M. (1998). *Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen (DSM-IV). Deutsche Überarbeitung (2ed.)*. Göttingen: Hogrefe.
- Weishaupt, E. (2009). Finanzielle Leistungen gemäss Opferhilfegesetz. In B. Ehrenzeller, C. Guy-Ecabert, A. Kuhn (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz* (S. 48 – 79). Zürich: Dike.
- Weishaupt, E. (2008). Ansprüche des Opfers im Adhäsions- und im Opferhilfefeherfahren. In W. Fellmann & S. Weber (Hrsg.), *Haftpflichtprozess 2008* (S. 113 – 162). Zürich: Schulthess.

Korrespondenzadresse:

Dr. phil. Revital Ludewig

Universität St.Gallen

Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie

Bodanstr. 4

CH-9010 St.Gallen

Revital.Ludewig@unisg.ch

www.irp.unisg.ch (Rechtspsychologie)